



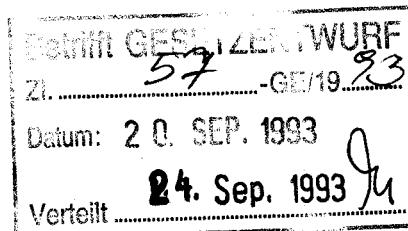
REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/70-I/11/93

Herrn Präsidenten  
des NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 W i e n

Dringend

Sachbearbeiter  
GLOCKKlappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeht sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 27. Juli 1993, GZ 11.800/61-I 6/93, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

14. September 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/70-I/11/93

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Sachbearbeiter  
GLOCK

Klappe/Dw  
4322

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Zur gegenständlichen Vorlage, GZ 11.800/61-I 6/93, nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Die Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 wird zum Anlaß genommen, auf ho. zugegangene Beschwerden hinzuweisen, wonach in Ehe- sowie Strafverfahren bei Gewaltdelikten gehäuft männlichen Dolmetschern aus dem orientalischen Kulturkreis Übersetzungsfehler zu Lasten der Frauen und zu Gunsten deren Männer unterlaufen sollen. Mit der vorgesehenen Gebührenerhöhung sollten jedenfalls auch eine qualitative Verbesserung der Sachverständigenleistung und Hintanhaltung solcher Mißstände einhergehen.

Darüberhinaus wird angeregt, bei einer allfälligen vollständigen Neuregelung der Materie gemäß RL 10 der legislatischen Richtlinien eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen.

- 2 -

Gemäß Entschließung des Nationalrates ergehen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

14. September 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*W. Klemm*